

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung

Gültig für Stromlieferungen ab 01.02.2013

Preise ohne Netznutzungsentgelte für die Lieferung von elektrischer Energie an Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG und Kunden mit Lieferung in Mittelspannungsebene.

Nicht-Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke über einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh hinaus kaufen.

Eine Ersatzversorgung liegt vor, sofern über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung elektrische Energie bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Belieferung mit elektrischer Energie wird durch den Grundversorger sichergestellt.

Strompreis

Der Strompreis setzt sich aus folgenden Preisbestandteilen zusammen:

1. Energiepreis:

Der Preis für die tatsächlich abzurechnende Energiemenge in kWh.

2. Jahresgrundpreis:

Der Preis für verbrauchsunabhängige Kostenbestandteile.

Energiepreis	8,22 ct/kWh
Jahresgrundpreis	1.600,00 €

Netzentgelte ¹⁾

Die Abrechnung erfolgt direkt durch den Netzbetreiber. Es gelten die jeweils genehmigten und veröffentlichten Netzentgelte des örtlichen Netzbetreibers (zurzeit ist das die N-ERGIE Netz GmbH, Netzentgelte veröffentlicht unter www.n-ergie-netz.de). Mit den Netzentgelten werden auch die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden, die Umlage gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, die Sonderumlage nach § 19 Abs. 2, Satz 7 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 EnWG-Änderungsgesetz und die Umlage gemäß der Verordnung über abschaltbare Lasten abgerechnet.

Steuern, Abgaben und weitere Preisbestandteile ¹⁾

Zu den Strompreisen sind die Umlage gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie die Stromsteuer hinzuzurechnen.

Auf diese Preise wird die Umsatzsteuer erhoben. Es gelten die jeweils gesetzlich festgelegten Steuersätze.

Die aktuelle Höhe der Steuer- und Umlagesätze entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage „Steuern, Abgaben, Umlagen für Stromlieferungen“.

Preisanpassung gesetzliche Änderungen

Sollten Gesetze oder sonstige Rechtsnormen die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt werden, wird die Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co. KG eine entsprechende Anpassung der Strompreise vornehmen

Stromlieferung

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines Rechtsverhältnisses nach § 38 EnWG Abs. 1 durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Abrechnung

Der Jahresgrundpreis gilt für 365 Tage. Bei der Abrechnung werden die tatsächlichen Abrechnungstage berücksichtigt. Steuern, Abgaben, Umlagen für Stromlieferungen

Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co. KG

Klosterhof 3, 97990 Weikersheim

Telefon: 07934 103-0

Telefax: 07934 103-93105